



Geschäftsordnung

1

Diese Geschäftsordnung gilt unbeschadet der ÖBSV Verbandsstatuten, des jeweiligen Vereinsgesetzes, sowie anderer einschlägiger (Rechts-) und (Gender-) Vorschriften!

Stand 14. April 2026

Inhalt

§ 1 Allgemeine Grundsätze.....	3
§ 2 Dauer	3
§ 3 Vorstand.....	3
(1) Präsident	4
(2) Vize-Präsidenten (Sektion Bob inkl. Parabob, Sektion Skeleton).....	4
(3) Kassier	4
(4) Schriftführer.....	5
§ 4 Administration	5
(1) Generalsekretär (GS).....	5
(2) Verbandssekretariat.....	5
§ 5 Sportkommission	6
§ 6 Trainer.....	6
(1) Weltcup/Nationaltrainer	6
(2) Europacuptrainer.....	6
(3) Athletiktrainer (ÖBSV)	7
§ 7 Physiotherapeut/Verbandsarzt.....	7
§ 8 Athletensprecher	7
§ 9 Sitzung	7
§ 10 Abstimmung	8
§ 11 Online – Sitzung.....	8
§ 12 Umlaufbeschluss.....	8
§ 13 Protokoll.....	8
§ 14 Vereine/Clubs	9
§ 15 Abschlussbemerkung.....	9

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Geschäftsordnung regelt - ergänzend zu den Statuten - die Aufgaben des Vorstandes, sonstiger Verbandsorgane des Österreichischen Bob und Skeletonverbandes (ÖBSV) sowie Angelegenheiten der Verbandsadministration, sofern die Statuten und das ÖBSV-Athleten-Betreuer Handbuch nichts Anderes bestimmen. Sie gilt sinngemäß auch für das Schiedsgericht. Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Alle nicht explizit angegebenen weiteren Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von Angestellten des ÖBSV ergeben sich aus den jeweiligen Dienstverträgen.

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, einen sinnvollen und gesetzlich konformen Arbeitsablauf zwischen Athleten, Trainern, Betreuern, der Verbandsadministration und dem Vorstand sicherzustellen. Die gegenständliche Geschäftsordnung regelt grundsätzlich die Arbeit der beiden Sektionen Bob und Skeleton innerhalb des ÖBSV und kann im Bedarfsfall ergänzt werden (siehe auch Abschlussbemerkungen).

3

§ 2 Dauer

Gegenständliche Geschäftsordnung gilt ab 19.04.2025 bis auf weiteres.

§ 3 Vorstand

Dem Vorstand obliegen über die in § 11 Abs 1 der Statuten zugewiesenen Aufgaben hinaus die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten

- a) die Erstellung eines Benutzerhandbuches für den Sportbetrieb (ÖBSV-Athleten-Betreuer Handbuch) und von Sponsoringvorschriften (Sliding Fibel),
- b) die Beschickung zu Wettkämpfen,
- c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers.

Die Vorstandssitzungen können durch jedes Mitglied des Vorstandes einberufen werden, auch Online-Vorstandssitzungen können abgehalten werden. Der Präsident eröffnet die Sitzung.

(1) Präsident

Der Präsident vertritt den Verband „nach außen“, insbesondere vor Behörden und sportlichen Organisationen wie der für den Sport zuständigen Sporteinrichtung des Bundes, BSO, BSG, ÖOC, Sporthilfe, IBSF sowie den Medien und Sponsoren.

Er unterzeichnet die Verträge mit Sponsoren, sonstige Vereinbarungen bzw. sonstige Anträge zur Aufbringung von Geld und sonstigen Mitteln zum Zwecke des Bob – und Skeletonsports. Vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen ist der gesamte Vorstand zu informieren.

Die Begründung von Dienstverhältnissen, freien Dienstverhältnissen und anderen Dauerschuldverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den gesamten Vorstand. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Er hat, gemeinsam mit seinen Vize-Präsidenten und Kassier, mittel- bzw. langfristige Planungen (z.B. betreffend Zukunftsstrategien, Marketing und Sponsoring) anzustellen und wird dabei von der ÖBSV-Büroadministration bestmöglich unterstützt. Diese Agenden sind mit dem Vorstandsvorstand abzusprechen bzw. mit den Trainern und Betreuern beider Sektionen auch entsprechend umzusetzen. Der Präsident ist neben dem Kassier auf sämtlichen Bankkonten des Verbandes zeichnungsberechtigt.

4

(2) Vize-Präsidenten (Sektion Bob inkl. Parabob, Sektion Skeleton)

Grundsätzlich sind die Vize-Präsidenten für ihre Sektion die höchste Ansprechperson.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle einer Verhinderung oder im Falle seines Ausscheidens. Siehe Statuten unter § 8 Abs. 14.

Den Vizepräsidenten können zusätzlich einzelne Sach- und Bearbeitungsgebiete innerhalb des Vorstands zugewiesen werden.

Sie haben, gemeinsam mit dem Verbandspräsidenten und der Büroadministration, mittel- bzw. langfristige Planungen betreffend Marketing und Sponsoring anzustellen und diese mit dem Vorstand bzw. den Trainern/Betreuern der Sektionen auch entsprechend umzusetzen.

(3) Kassier

Der Kassier ist gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär für die wirtschaftliche und finanzielle Gebarung des ÖBSV, im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, verantwortlich. Der Kassier ist neben dem Präsidenten auf sämtlichen Bankkonten des Verbandes zeichnungsberechtigt. Die Budget- und Liquiditätskontrolle sowie die Finanzamtsgebarung erfolgen durch ihn. Weiters ist er verpflichtet, erhebliche Budgetüberschreitungen unverzüglich dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

Der Kassier ist verpflichtet, im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder eines Ausscheidens durch Neuwahl, dem kooptierten oder neu gewählten Kassier die Unterlagen des ÖBSV vollständig zu übergeben.

(4) Schriftführer

Der Schriftführer erstellt die Protokolle von diversen Sitzungen. Er organisiert gemeinsam mit der Büroadministration Vorbereitungen zu Sitzungen, überwacht Urlaube, Zeitausgleich und Krankmeldungen der Mitarbeiter.

§ 4 Administration

Die Administration stellt die Schnittstelle zwischen dem Sport, der Trainer, dem Vorstand, sowie den öffentlichen Fördergebern und Sponsoren dar.

(1) Generalsekretär (GS)

Der GS unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Verbandes und führt die dem Vorstand obliegenden Agenden aus. Er ist in seiner bestellten Funktion dem Präsidenten und den restlichen Vorstandsmitgliedern verantwortlich.

Der GS

- a) führt im Namen des ÖBSV den allgemeinen Schriftverkehr,
- b) vertritt den ÖBSV vor Behörden, öffentlichen Stellen und bei Sitzungen der BSO oder sonstigen Sportorganisationen, wenn er vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten delegiert wird,
- c) wickelt das Förderwesens ab,
- d) ist Kontaktperson für die Landesverbände,
- e) ist berechtigt alle für den Büro- und Sekretariatsbetrieb erforderlichen Tätigkeiten (im Rahmen seines Dienstvertrages) zu erledigen,
- f) ist für die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, die vom ÖBSV ausgetragen werden, verantwortlich,
- g) in finanziellen Angelegenheiten ist die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis des Generalsekretärs für einzelne Geschäfte über den Kreditkartenrahmen beschränkt.

(2) Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat des ÖBSV befindet sich in Innsbruck. Das Verbandssekretariat betreut administrativ die Angelegenheiten vom Verband und erledigt diese in Absprache mit dem GS. Unter anderem fallen darunter folgende Bereiche (demonstrative Aufzählung)

- a) Fuhrpark,
- b) Lizenzwesen,
- c) Inventar,
- d) Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände,
- e) Unterstützung des GS bei Förderwesen,
- f) Buchhaltung (Schnittstelle externe Buchhaltung, Abwicklung interner Rechnungseingang und Bearbeitung der Agenden der öffentlichen Fördergeber),
- g) Erstellung einer BSG-Kostenübersicht sowie Vorbereitung einer Budget-Kostenübersicht in Zusammenarbeit mit dem GS für die jährliche Budgeterstellung.

§ 5 Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten der jeweiligen Sektion, sowie dem jeweiligen Nationaltrainer (siehe ÖBSV-Athleten-Betreuer Handbuch § 7). Die Sportkommission kann bei komplexen Fragestellungen aus dem Bereich des Sportbetriebes zusammentreten, um einen Sachverhalt zu klären oder eine Entscheidung zu fällen.

6

§ 6 Trainer

(1) Weltcup/Nationaltrainer

Die Nationaltrainer wickeln den Sportbetrieb im Rahmen der genehmigten/zugesagten Fördermittel ab und sind für die Führung des Teams verantwortlich (Athleten und Betreuer). Sie planen sämtliche Trainings- und Wettkampfmassnahmen und sind für die Erstellung der Kaderrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vizepräsidenten zuständig. Die Nationaltrainer sind verpflichtet, bei jeder Trainingswoche oder Rennwoche einen Kurzbericht zu verfassen und diesen gemeinsam mit der Zimmerliste, Teilnehmerliste der Verbandsadministration zu übermitteln. Gemeinsam mit dem GS wird ein Endbericht über das Jahr am Ende verfasst (30.04.).

Die Nationaltrainer sind für die Verwaltung und den zweckmäßigen Einsatz des im Verbandseigentum stehenden Materials verantwortlich.

Die Nationaltrainer sind für die Einhaltung der Werbe- und Sponsorenvorschriften (§ 7 ÖBSV-Athleten-Betreuer Handbuch) der Nationalmannschaften gemäß der jeweils gültigen Werbebestimmungen verantwortlich.

(2) Europacuptrainer

Die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Europacuptrainer werden mit der jeweiligen Sektionsleitung festgelegt und im Dienstvertrag verankert.

Die Europacuptrainer können auch in anderen sportlichen Ligen (WC, Nachwuchs, TBSV Kooperation) für die Athletenbetreuung eingesetzt werden.

(3) Athletiktrainer (ÖBSV)

Der Athletiktrainer ist für die Abwicklung des physischen Trainings, die Erstellung der Trainingsbücher und die Betreuung des sportärztlichen und sportwissenschaftlichen Bereiches zuständig.

Der Athletiktrainer stimmt sich mit jeweiligen National- und EC Trainern sowie den Physiotherapeuten ab und ist im steten Austausch mit diesen.

Je nach Verfügbarkeit (Arbeitspensum) kann er auch in Rennserien bzw. Trainingslehrgängen von den beiden Sektions-Nationaltrainern eingebunden werden.

§ 7 Physiotherapeut/Verbandsarzt

Die Hauptaufgabe besteht in der therapeutischen Betreuung der Athleten des Weltcup-Teams vor Ort. Weiters unterstützt der Physiotherapeut den jeweiligen Nationaltrainer/Mannschaftsführer in allen sonstigen Belangen.

7

Der Verbandsarzt wird durch den Vorstand ernannt. Bei den Olympischen Winterspielen wird er namhaft gemacht und kann mit zu den Olympischen Spielen geschickt werden (ÖOC Richtlinien).

§ 8 Athletensprecher

Die Athleten der internationalen Rennserien WC/EC wählen – je Sektion - aus ihrer Mitte einen Athletenvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Die Aufgabe der Athletenvertreter ist die Interessensvertretung aller Kaderathleten gegenüber den Betreuern und dem Vorstand. Die jeweiligen Athletenvertreter sind die direkten Ansprechpartner für die Athleten.

§ 9 Sitzung

Die Sitzungen aller Verbandsorgane sind nicht öffentlich. In Einzelfällen können Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss für öffentlich erklärt werden. Über Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes und mit Zustimmung des Präsidenten (Vorsitzenden) können zu den Sitzungen auch andere Verbandsorgane oder Angehörige von bestellten Ausschüssen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 10 Abstimmung

Sämtliche Abstimmungen, welche im Rahmen der Statuten oder der Geschäftsordnung vorgesehen sind, erfolgen, sofern in den gültigen Statuten nicht anders vorgesehen ist, durch Heben einer Hand und darauffolgende Gegenprobe. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Online – Sitzung

Die Sitzungen aller Verbandsorgane können, sofern dies notwendig oder zweckmäßig ist, im Wege einer Videokonferenz online stattfinden.

Im Falle der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit können auch einzelne Personen an regulären Verbandssitzungen im Zuge der Videokonferenz teilnehmen. Über die Durchführung einer Online Sitzung entscheiden die Vorstandsmitglieder.

§ 12 Umlaufbeschluss

8 Für die Beschlussfassung auf Vorstandsebene im Umlaufwege ist das Einverständnis der Stimmberechtigten erforderlich.

Den Vorstandsmitgliedern ist ein begründeter Antrag über den Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zu übermitteln. Mit der Übermittlung und einer Besprechung ist vom Präsidenten (Vorsitzenden) die Aufforderung an den Schriftführer eine Beschlussfassung im Umlaufweg einzuleiten. Eine zeitnahe Rücksendung der Abstimmungsmeinungen hat zu erfolgen. Gegebenenfalls kann eine Frist gesetzt werden.

Die Stimmenausswertung hat durch den Schriftführer (auch wenn dieser den Antrag gestellt hat) zu erfolgen und ist umgehend an die Verbandsadministration zu übermitteln. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Protokoll

Das Protokoll über die Sitzungen der Generalversammlung, sowie des Vorstandes wird vom Schriftführer geführt. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers kann ein Teilnehmer der Sitzung mit der Führung des Protokolls betraut werden. Für die Richtigkeit der Ausfertigung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Jedes Protokoll muss spätestens 2 Wochen nach der Sitzung in der Verbandsadministration aufliegen.

Jedes Protokoll hat zu enthalten:

Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit, eingeladene Mitglieder, Anwesende, entschuldigte und ferngebliebene Mitglieder; Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers sowie die Tagesordnung, weiteres den Gang der Verhandlung, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes müssen Erklärungen wörtlich protokolliert werden.

Wenn alle Anwesenden zustimmen, genügt ein Beschlussprotokoll.

§ 14 Vereine/Clubs

Der Vereinsarbeit kommt eine zentrale Bedeutung zu. Der ÖBSV hat die Landesverbände und die Vereine im Bereich der Nachwuchsarbeit zur Mitwirkung verpflichtet. Die Vereine sind die ersten Ansprechpartner für ihre Athleten bei etwaigen Anträgen (vgl § 8 GO).

§ 15 Abschlussbemerkung

9 Die gegenständliche Geschäftsordnung kann jährlich nach der Saison neu erstellt bzw. adaptiert werden, um die Weiterentwicklung des Bob- und Skeletonsportes in Österreich gewährleisten zu können.

In dringenden Fällen ist eine Adaptierung jederzeit möglich und wird nach Vorstandsbeschluss an alle Betroffenen verteilt.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand des ÖBSV am 18.04.2025 beschlossen.